

Memo

to

Minister of Trade and Industry Rashid Mohamed Rashid

from

Dr. Nader Riad

Board member of the Chamber of Engineering Industries

at the Federation of Egyptian Industries

On

The Consumer Protection Law and the Executive Regulation.

January 2007

Law No. 67 of 2006 enacting the Consumer Protection Law represents a good framework for protecting consumers from fraud, speculations and lack of transparency. The law aimed at alleviating the increasing burden of high cost of living. The new law should be accompanied by the development process and different amendments in conformity with the future needs. To achieve the aims of the law, it is important to consider the following:

First: Market control and quality standards maintenance:

To achieve the principles of market control in the field of trade and industry, we should set out the regular basic rules as follows:

- 1- The purchaser shall have an invoice showing the name and address of the store, the number of the trade register, as well as the product's specifications, price and payment clearance.
- 2- The merchants shall give a guarantee certificate of the purchased goods and duration for such guarantee.
- 3- The manufacturer and the seller shall have joint liability towards the consumer to replace defective products with others of the same kind and price if the consumer accepts, or to repay the value.
- 4- The defective product shall be returned within an agreed-upon period, without detriment to the law, provided that the reason for such defective product can not be attributed to the consumer.
- 5- The logo of "the sold goods, which is not replaceable or refundable" shall be cancelled from invoices or in stores and shall be a violation of the commercial law.
- 6- The consumer has the right to get the discount as determined by the merchant of the same products if it was sold to another consumer at lower price with the exception of the regular discounts that fulfilled the relevant conditions in the sale seasons.

7- The merchant shall keep regular books in order to record the in-and-out-movements. He should also keep books of regular warehouses management.

Second: Essential notes to be added to the executive regulation of the present law (except what is related to Consumer Protection Agency):

- 1- According to Article (1), the statute may be included in detailed some of the terms stipulated in the law such as: syndicates, hospitals and individual stores (as supermarket, butchery and other services).
- 2- According to Article (3), the statute shall include some basic information such as price, termination date, contraindications. Such notes are illustrated in Article (5) of the law.
- 3- According to Article 7 about "defect in the product", the statute shall include some procedures within the framework of the Consumer Protection Agency's regulation. These procedures are illustrated in Articles (8) and (9).
- 4- According to Article (11), a statement about "the guarantee duration" may be added to the information the supplier is complied to provide the Consumer with.

Third: The mechanism of examination and results:

Nowadays, there is a dire need to establish integrated, independent and transparent laboratories to examine all goods to avoid any external effects. These laboratories should register the results of such examinations .

Fourth: Engineering and household goods:

- **With regard to dealing with the engineering and durable goods, some documents shall be issued and delivered with the goods within its original cover :**
 - A quality examination certificate.
 - A guarantee certificate of the goods for a period not less than one year.
 - A booklet contains working operations and guidance about the dangers resulted from the improper usage.
 - A list of spare parts and their numbers.
 - A list of agencies and accredited maintenance centers.
 - Neither repairing nor maintaining operations of such engineering and household goods shall be permitted except through the centers accredited by the manufacturer by virtue of a valid contract between the center and the manufacturer. The manufacturers shall train persons affiliated to these centers on how to maintain the products. They should supply the original spare parts at the prices declared on a permanent basis.

**The Consumer Protection Law Enacted by Law No. 67 of 2006
In the name of the people
The President of the Republic**

The people's Assembly passed the following law, and it is hereby enacted:

Article 1

Consumer protection shall be governed by the provisions of the attached law.

Article 2

The minister of trade and industry shall be the competent minister to implement the law

Article 3

The executive regulation to the law shall be issued by a decree from the competent minister within three months from the date this law comes into action.

Article 4

The law shall be published in the official Gazette and shall come into force three months after its publication.

The law shall be stamped by the State's Seal and enacted as one of its laws.

**Issued at the presidency on Rabi Akher 21, 1427 A.H.
Corresponding to May 19th, 2006
Hosny Mubarak
President of the Republic**

**Copy to Minister of Trade and Industry
Secretary General of Cabinet**

**The Arab Republic of Egypt
People's Assembly
Consumer Protection Law**

Article 1

According to this law, the following terms shall mean:

Persons: Natural persons and legal entities, including all forms of companies, economic entities, associations, unions, institutions, enterprises, societies, financial groups, and other related parties as defined by the Executive Regulation implementing the objectives and provisions of the law.

Products: Goods and services offered by private and public law persons, including second-hand goods offered by suppliers.

Consumer: Any person to whom a product is offered to satisfy a personal or family need or with whom a transaction or conclusion of an agreement for the said purpose is made.

Supplier: Any person who provides a service or produces, imports, distributes, offers or trades in any product, with the aim of presenting such products to the consumers or concluding an agreement or dealing with the said products in any way.

Advertiser: Any person who advertises or promotes a good or service personally or through another person.

Agency: The Consumer Protection Agency is established in accordance with the provisions of this law.

Associations: Non-profit associations, national organizations and unions that have been established under the provisions of the law and concerned with consumer protection.

Defect: Any fault that leads to the diminution of the value of the product or the benefit for which it is intended and totally or partially prevents the consumer from benefiting from such intended purpose, including faults resultant from the wrong transporting or storage of the commodity, unless such faults are attributable to the consumer.

Article 2

Freedom in practicing economic activity shall be guaranteed to all. However, no one shall be permitted to conclude any agreement or practice any activity prejudicing consumers' basic rights, especially:

- A- The right to health and safety when using the products.
- B- The right to obtain correct information and data about the products that are bought or used by or offered to consumers.
- C- The right to free choice of products meeting standards of quality.
- D- The right to personal dignity and respect of religious values as well as customs and norms.
- E- The right to obtain information about the protection of consumer's rights and legal interests.
- F- The right to participate in establishments, councils and committees concerned with consumer protection.
- G- The right to take legal actions if consumer's rights are violated or prejudiced, with expeditious and easy procedures at no cost;
- H- The right to get a fair compensation for the damages caused to the consumer or his money as a result of purchasing or using the products and receiving services.

This would be in accordance with the provisions of the present law and without prejudice to the international treaties and conventions implemented in Egypt.

Article 3

The manufacturer or the importer – as the case may be – shall place a label on the commodities indicating the specifications required under the Egyptian standards, any other law or the Executive Regulations to this Law. This label shall be written in the Arabic language, in a legible and clear form and in a manner that achieves the purpose of placing the label all made with reference to the nature of each commodity, the way it is advertised, exhibited or offered for sale.

The service provider shall indicate in a clear manner the data concerning the service being offered, including its price, specifications and characteristics.

Article 4

The data about the identity of the supplier shall be placed on all correspondence, documents and other written instruments that the supplier issues in the course of dealing or contracting with the consumer. The data shall also include electronic materials and documents and identification data, particularly commercials registration and trademarks (if any).

Article 5

Upon the consumer's request, the supplier shall be bound to give the consumer an invoice concerning the transaction or agreement related to the product, including the date of the date of the transaction or agreement, the price, specifications, nature, kind, quantity of the product and any other information defined by the law's executive regulation.

Article 6

Both Supplier and Advertiser shall provide the Consumer with correct information about the nature and characteristics of the product. They should avoid anything that would create an incorrect or misleading impression to the Consumer.

The advertiser shall be relieved from any liability where the advertised information is so technical that a regular advertiser would be unable to verify its correctness and such information have been presented by the supplier.

Article 7

Within seven days from the date the supplier discovers a defect in a product, the supplier shall inform the Agency of this defect and the potential damages it may cause. If the defect affects the consumer's health and safety, the supplier shall inform the Agency of discovering such defect. The supplier shall also stop producing this product or dealing in it. He also should warn the consumers not to use the product.

In such cases, supplier shall, upon the request of the consumer, replace the product or repair the defect or pay back its price at no additional costs.

If any dispute arises in applying the two abovementioned provisions, the Agency shall be competent to issue a binding decision in this concern.

The Executive Regulations of this Law shall indicate the procedures for implementing this Article.

Article 8:

Without prejudice to any guarantees, legal or contractual conditions that are more favorable to the consumer, the consumer shall be entitled – within fourteen days from receiving the commodity – to exchange or return it and receive a refund without any additional cost if it was defective or didn't conform with the specifications or

purpose of use agreed upon. In such cases and pursuant to the consumer's demand, the supplier shall exchange the commodity or accept it back against a refund without any additional cost.

If a dispute arises as to whether the defect exists or whether the commodity complies with the standards or the purpose for which it is bought, the matter shall be referred to the Agency for a binding decision.

Article 9:

Every service provider shall replace or pay a refund cover the diminution in the service or provide it again to the consumer if a defect or a fault appears in the nature of the service, the contractual conditions and commercial norms. Any dispute concerning breaches related to the service shall be referred to the Agency for a binding decision.

Article 10:

Any condition stipulated in a contract, document or other similar item concerning the agreement concluded with the consumer shall be null and void if such condition relieves the supplier of the commodity or the service provider of any obligation under the law.

Article 11:

Where sale is on instalments, prior to the conclusion of an agreement, the supplier shall provide the following data to the consumer:

- A- The entity that offers the products by installment.
- B- The price of the product if paid in cash.

- C- Installment period.
- D- Total cost of selling.
- E- The Number and value of each installment.
- F- The sum to be paid in advance.

Article 12:

- G- The Consumer Protection Agency shall be established for the implementation of this Law. This Agency shall protect consumer's rights and interests. The Agency shall be a publicly independent legal entity affiliated with the Ministry. Its headquarter shall be in the city of Cairo and may have branches or offices in the governorates.
- H- The Agency shall have the right to perform the necessary measures to achieve its objectives, including:
 - Implementing working plans and programmes to protect the consumer's rights.
 - Receive and investigate complaints made by the consumer and affiliated associations.
 - Coordinate with the State's different bodies to implement the provisions of the present law defined by its executive regulations. These bodies have an obligation to provide the necessary information and technical advice requested by the Agency concerning the complaints made by consumers and associations.
 - Study the proposals and recommendations sent to the Agency concerning consumer rights and prepare research and studies on this subject.

Article 13:

The Agency shall have a board of director under a decree from the Ministry. The board shall include the following 15 Board Members:

- Chairperson having wide experience in the Agency's functions and works.
- Two Representative for the Ministry of Trade and Industry.
- Vice-President of the State Council. He/she shall be selected in accordance with the law regulating the State Council.
- Four Representative for the associations selected by the Ministry and confirmed by the associations' Board of Directors.
- A Representative for the Associations Union to protect consumer rights.
- A Representative for the Central Consumer Cooperative Association.
- A Representative for the General Association of Chambers of Commerce.
- Three other Representatives of the Agency with profound knowledge and experience of the industry.

Board members shall serve for a term of three years that may be renewed for one additional term only. The decree composing the Board of Directors shall appoint a Board member as a vice-chairperson (the Vice-Chairperson). The said decree shall also fix the financial treatment of the Chairperson and Board members without being restricted by the governmental laws and regulations provided under any other law.

Article 14:

The Board of Directors shall meet, by the request of the Chairperson or the Vice-Chairperson, at least once every month or whenever necessary. The Board Members may also be called to meet if two-thirds of the board members

vote and fee it is necessary. Meetings shall be valid if attended by at least nine members. Decrees shall be issued by absolute majority. If the numbers of votes are equally divided; the Chairperson shall have the casting vote. The Agency's decrees shall come into force without the approval of a person or governing body.

A Board member may not be entitled to participate in the deliberations or voting where this such member or the agent thereof has an interest or a dispute in a matter referred to the Board, or is a relative up to the fourth degree with a party to the said matter, or is/ has been representing one of the concerned parties.

The Board shall be entitled to allow experts of a particular subject matter to attend meetings in order to assist with a discussion or decision that needs to be made. These experts shall not have a countable vote.

Article 15:

The Agency shall have a full-time Executive Director appointed under a decision from the Agency's board of director's. Laws under the executive regulations shall determine the role and responsibilities of the Executive Director.

Article 16:

The board of directors shall set the Agency's bylaws to organize work and regulate the technical, financial, and administrative affairs without being restricted by governmental regulations. Such bylaws shall be issued by a decree from the Ministry.

Article 17:

Under the decisions made by the Agency's Board of Directors., disputes shall be resolved after hearing all defense arising from applying the provisions of the

present law between consumers and suppliers or advertisers after hearing their defense. A dispute settlement committee shall be composed of:

-A President at the level of Head of a Court of First and a judge, both to be selected according to the law regulating the judiciary;

-A person with substantial experience selected by the Ministry and nominated by the Agency's Board of Directors.

-In the process of carrying out its functions, the Dispute Settlement Committees obligated to the assist whomever it considers needs help. Those resorted to for assistance shall not have a countable vote.

-The decisions of the committees shall be appealed before the Court of Appeals according to the provisions of law appearing under the Code of Civil and Commercial Matters.

Article 18:

All those working for the Agency shall be prohibited from revealing or disclosing information or data about the implementation of this law.

The said information, data and sources shall not be used for purposes other than those for which they were given.

All those working for the Agency shall be prohibited , for two years from the date of leaving service, from performing any work for those persons who have been subjected to an inspection or are being subject to an inspection on such date.

Article 19:

Upon the occurrence of a violation of any provision of this Law, the Agency shall authorize the violator to adjust and remove it immediately or within the time limit fixed by the Agency's Board of Directors. The foregoing shall apply without prejudice to the provisions of liability arising from the violation.

If the violation harms or is imposes potential harm to the consumer's health or safety, the Agency's Board of Directors, in accordance with the provisions of the Executive Regulations as the case may be, is authorized to issue a resolution suspending the provision of the service or the seizure of commodities subject matter of the violation. The said suspension will be enforced indefinitely pending the completion of the investigations or the rendering of a judgment in such matter. The Agency shall undertake the necessary measures to inform the Consumers of this violation.

Article 20:

The Agency shall have an independent budget that starts and terminates with the State's fiscal year The Agency's resources shall consist of:

- Allocations provided by the State in its general budget;
- Donations, grants, financial aid and any other resources that the Agency accepts by virtue of at least a two-third majority voting and provided all such resources are not made in violation of the Agency's objectives;
- Donations, grants and financial aid that the State allocates as provided for under international treaties and directed towards consumer protection;

A special account for these resources shall be held at a bank with the supervision of the Central Bank of Egypt, approved by the Finance Ministires. All surplus of this account shall be carried forward at the end of every year to the Agency's budget for the following year.

The Agency may not charge any return for the complaints it receives from the Consumers nor for the executed procedures concerning the complaints. Those working for the Agency may not be entitled to receive any bonuses, incentives, or rewards from the receipt of fines or the proceeds of the donations, grants or financial aid.

Article 21

The employees working at the Agency who are designated by virtue of a decree issued by the Minister of Justice, in agreement with the Competent Minister, and upon the nomination of the Agency's Board, shall have the capacity of a judicial inspector in the process of implementing the provisions of this Law.

These employees shall have the right to access all ledgers and documents at any governmental or non-governmental entity. They shall also have the right to obtain any information and data that is necessary to inspect the cases referred to the Agency.

Article 22

Resolutions passed by the Agency in the process of implementing the provisions of this Law shall be final. However, they may be challenged before the Administrative Court.

The resolutions passed by the Agency shall not be subject to the provisions of Law No. 7 of 2000 concerning the establishment of conciliation committees in some disputes which the ministries and other public law entities are party to.

Article 23:

Without prejudice to the functions of the associations established for consumer protection under the law regulating civil society organizations, these associations shall have the right to:

- Bring legal actions related to consumers' interests against said parties or intervene in them;

-Carry out surveys, price, and quality control comparisons and analysis and validate the related data that indicate contents and notify the concerned entities of violations in such regard;

-Present information to the concerned governmental entities concerning the problems related to consumer rights and interests, and present suggestions and resolutions to avoid these problem in the future.

-Receive and verify the consumer complaints and work on finding effective ways to resolve the problems.

-Assist consumers who have been discriminated against as a result of making complaints to the concerned entities including the Consumer Protection Agency and undertake the necessary legal measures to protect the consumers rights and interests;

-Participate in spreading the awareness of consumer rights and make citizens aware of their rights and establish the necessary databases to perform these functions;

The consumer protection associations and the Special Union for these associations shall be prohibited from receiving any donations, grants or financial aid from the Suppliers or the Advertisers.

Article 24:

Without prejudice to any sanctions provided for under any law, and without prejudice to the consumer's right to compensation, the person who violates Article 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 18, and the last paragraph of Article 23 hereof shall be fined a sum of not less than five-thousand to not more than one-hundred-thousand Egyptian Pounds. The value of the fine shall be doubled if the violation is repeated.

The Company, Management, and person(s) involved in violating these laws shall be subject to the same penalty if established that this person has been aware of the violation and the breach of duties required by management has contributed in the occurrence of this criminal offense.

The legal entity shall be liable to pay all financial penalties and compensation if the violation has been committed by one of its workers in the name or for the interest of such legal entity.

The court shall order the publication of the convicting judgment in two daily newspapers of wide circulation. The cost of this publication shall be charged to the person who has been convicted.

The Agency's Chairperson is obligated to deal with the accused prior to the rendering of a final judgment in the criminal action against the payment of a sum that is not less than ten-thousand Egyptian Pounds.

Ein amtlicher Bescheid an seine

Exzellenz Herr Ing.: Raschid Mohammed Raschid,

Industrie- und Handelsminister

Von Dr. Ing. Nader Riad

**Mitglied des Verwaltungsrates der Kammer für technische
Industrien**

beim Verband der ägyptischen Industrie

Betreff:

**Die Ausführung des Gesetzes für den Verbraucherschutz
und seine Satzungen**

Januar 2007

Ein amtlicher Bescheid seine

Exzellenz Herr Ing.: Raschid Mohammed Raschid,

Industrie- und Handelsminister

von Dr. Ing. Nader Riad

Mitglied des Verwaltungsrates der Kammer für technische Industrien

beim Verband der ägyptischen Industrie

Betreff:

**Die Ausführung des Gesetzes für den Verbraucherschutz und seine
Satzungen**

Das Gesetz Nr. 67 des Jahres 2006, das einen Artikel für den Verbraucherschutz erlassen hat, bildet im Allgemeinen einen guten Rahmen zur Umsetzung und Durchführung einer Politik, die sich das Ziel setzt, den Verbraucher vor der Fälschung, dem Betrug und dem spekulativen Handel sowie auch vor der Intransparenz und der niedrigen Qualität zu schützen. Somit setzt sich das Gesetz in erster Linie zum Ziel, die immer wieder ansteigenden Lebenskosten zu reduzieren.

Dieses Gesetz definiert somit "die Rolle des Staats" in Bezug auf das System der "freien Wirtschaft". Es muss ebenfalls erwähnt werden, dass dieses Gesetz vorläufig ist, d.h. nach einer genauen Überprüfung kann dieses Gesetz noch weiter bearbeitet, erweitert oder sogar verändert werden, damit es die von ihm angestrebten Ziele erreichen kann.

Das gilt allgemein für Gesetze. Sie können sich immer entwickeln und bearbeitet werden, um den zukünftigen Bedürfnissen der Bürger gerecht zu werden und die erhofften Ziele zu erreichen.

Damit das Gesetz sein Wirkung zeigen kann und um zu bestätigen, dass es umsetzbar ist und somit die angestrebten Ziele erreichen kann, ist es von zentraler Bedeutung, dass man bei der Durchführung dieses Gesetzes folgende Punkte beachtet:

Erstens: Die Regulierung und Stabilität der Märkte und die Beachtung der Qualitätsstandards:

Damit es eine Regulierung auf dem Markt und im geschäftlichen und industriellen Handel geben kann, muss man die Grundlagen und Mechanismen des Markts regeln. Folgende Regeln müssen vor allem berücksichtigt werden:

- 1- Man soll den Verkäufer verpflichten, dem Käufer eine Quittung zu geben. Diese Quittung muss die geschäftlichen Voraussetzungen erfüllen, d.h. sie muss den Namen des Geschäfts, die Nummer des Handelsregisters, die Adresse des Geschäfts, die Beschreibung der Ware (einschließlich der Angabe der Art der Ware und deren Preis) sowie eine Verrechnung enthalten.

- 2- Der Verkäufer muss gleichzeitig verpflichtet werden, dem Verbraucher ein Garantie-Zertifikat für die verkaufte Ware zu geben. Die Garantiezeit soll genau bestimmt werden.
- 3- Der Verkäufer und auch der Produzent sind dafür verantwortlich, dem Käufer die "mangelhafte" Ware durch eine andere derselben Art zu ersetzen sofern der Verbraucher damit einverstanden ist. Ansonsten kann der Verkäufer dem Käufer auch sein für die Ware bezahltes Geld wieder geben oder die Ware durch eine andere Ware, die gleichviel kostet, tauschen.
- 4- Der Käufer muss sich verpflichten, die fehlerhafte Ware in einem bestimmten Zeitraum – z.B. einem Monat – zu tauschen. Das Gesetz darf hier nicht widersprechen, vorausgesetzt, dass die Ware nicht vom nicht Käufer beschädigt wurde (Umtauschrecht des Käufers).
- 5- Die Verkaufspolitik: "Die verkaufte Ware ist weder zurückzugeben noch umzutauschen", die manche Geschäfte betreiben, soll gesetzlich nicht mehr möglich sein. Diese Verkaufspolitik soll als Verstoß gegen das Gesetz betrachtet und folglich abschreckend bestraft werden.
- 6- Der Verbraucher hat das Recht, den Rabatt, den der Verkäufer vorschlägt, zu bekommen, wenn dieselbe Ware einem anderen Verbraucher gegen billigeren Preis verkauft worden ist. Ausgenommen davon sind Reduzierungen, die die Gelegenheitskäufe (Okkasionen) betreffen, wenn diese Okkasionen die erforderlichen Voraussetzungen dafür erfüllen.
- 7- Der Händler soll auch verpflichtet werden, regelmäßige Register zu haben, in denen er angeben muss, wie seine gekauften und verkauften

Waren gehandelt werden. Er soll auch feste Lager haben, die auch ihre bestimmten Register haben.

Zweitens: wichtige Anmerkungen, die in den Satzungen des Gesetzes berücksichtigt werden (ausgenommen sind jene, die die Agentur für Verbraucherschutz betreffen):

- 1- Gemäß Artikel (1) des Gesetzes soll die Satzung einige Begriffe, die im Gesetz vorkommen, deutlicher und ausführlicher darstellen und definieren, z.B. Begriffe wie „Gewerkschaften“, „Krankenhäuser“, „individuellen Geschäfte“ (Beispiel für eine ausführlichere Definition dieser Begriffe: „Geschäfte der Metzger“, „Service-Geschäfte“ usw.).
- 2- Gemäß Artikel (3) des Gesetzes kann die Satzung einige Grundangaben der Ware klar und deutlich enthalten (gemeint ist: die Satzung kann den Verkäufer verpflichten, dass seine Ware folgende Angaben enthalten soll), z.B. den Preis, das Verfallsdatum und Hinweise für den Gebrauch der Ware sowie Warnhinweise. Dieselbe Bemerkung betrifft auch den Artikel Nr. (5) des Gesetzes.
- 3- Gemäß Artikel (7) des Gesetzes, der sich mit der "Fehlerhaftigkeit des Produkts" beschäftigt, kann die Satzung die Maßnahmen, die man verfolgen muss, erleichtern und vereinfachen, und zwar im Rahmen dessen, was die Satzung von Gesetzgebungen enthält, welche die Agentur für Verbraucherschutz organisieren. Dieselbe Bemerkung betrifft auch die zwei Artikel (8) und (9) desselben Gesetzes.

- 4- Gemäß Artikel (11) des Gesetzes kann man die Ergänzung "der Garantie" zu den Angaben hinzufügen. Diese Ergänzung muss dem Verbraucher vom Verkäufer erklärt werden.

Drittens: Mechanismus der Untersuchung, der Überprüfung und der Dokumentation von Ergebnissen:

Damit man die angestrebten Ziele des Gesetzes, das derzeit größere Wichtigkeit als je zuvor hat, erreichen kann, ist es von unbedingt notwendig, bestimmte Arbeitsstätte zur Untersuchung möglichst schnell zu errichten, damit darin die verschiedensten Waren von den Fachleuten untersucht werden können.

Diese Arbeitsstätten sollen selbständig, neutral und transparent sein. Sie sollen weder von anderen Personen, beeinflusst werden noch auf diese Einfluss ausüben.

Die Ergebnisse und Resultate sollen dokumentiert werden, damit sie die neuen Überprüfungen und Stichproben derselben Art bzw. derselben Quellen ergänzen können.

Viertes: Die technischen Güter und Haushaltsartikel

Damit die technischen Güter und Haushaltsartikel verkauft werden dürfen, müssen einige Dokumente mit der Ware ausgegeben werden. Die Dokumente müssen in der Originalverpackung beigelegt werden.

Wichtigste Dokumente sind folgende:

- Zertifikat der Qualitätsprüfung
- Eine Garantiebescheinigung für die Ware. Diese Garantie soll nicht weniger als ein Jahr gültig sein.
- Ein Heft zur Betriebs- und Benutzeranleitung (bekannt als "Bedienungsanleitung") sowie ein Hinweis auf die Gebrauchsgefahren und anleitende Informationen für die Reparatur müssen beigefügt werden.
- Eine Liste mit den Ersatzteilen und deren Nummern
- Eine Liste mit den Handelsvertretungen und den autorisierten Wartungszentren
- Wir müssen bestätigen, dass die technischen Waren und Haushaltsartikel nur in den vom Produzenten autorisierten Wartungszentren repariert werden dürfen. Dieses soll durch einen gültigen Vertrag zwischen den Wartungszentren und dem Produzenten geregelt werden. Diesem Vertrag nach sollen auch einige im Wartungszentrum tätige Personen vom Produzenten ausgebildet werden. Diese Ausbildung wird sie dann qualifizieren, bestimmte Waren und Produkte zu warten. Die Namen der Personen, die die Geräte warten sollen, soll in einem in den Wartungszentren gehängten Zettel registriert werden. Die echten Ersatzteile sollen zu Preisen verkauft werden, die von dem Wartungszentrum festgelegt werden.

**Ausgehende Post des Amts des
Minister für Industrie und Außenhandel**

Nr. 3418 am 22.05.2006

Gesetz Nr. 67 des Jahres 2006

Erlassung eines Gesetzes für den Verbraucherschutz

Im Namen des Volkes

Der Staatspräsident

Das ägyptische Parlament hat ein Gesetz, dessen Inhalt im Weiteren folgt, verabschiedet und somit folgendes erlassen:

(Erster Artikel)

Die Bestimmungen des beigefügten Gesetzes werden in Bezug auf den Verbraucherschutz in Kraft genommen.

(Zweiter Artikel)

Der für die Industrie und den Handel zuständige Minister wird dazu verpflichtet, die Bestimmungen des beigefügten Gesetzes umzusetzen.

(Dritter Artikel)

Die Satzung des beigefügten Gesetzes wird nach einem Beschluss vom zuständigen Minister für Industrie und Handel innerhalb von drei Monaten, nachdem in Kraft treten des Gesetzes, erteilt.

(Vierter Artikel)

Das Gesetz wird in der offiziellen staatlichen Zeitung veröffentlicht und wird innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Tag seiner Veröffentlichung in der offiziellen Zeitung in Kraft treten.

Dieses Gesetz wird mit dem Siegeldruck des Staats versehen und wird daher als ein "staatliches Gesetz" anerkannt.

(Husni Mubarak)

Ausgegeben vom Präsidium der Republik am 21. von Rabiea Al Akher
1427 n.H.,

19. Mai 2006

Eine gesendete Kopie den Industrie- und Handelsminister

Generalsekretär des Ministerrates

(Unterschrift)

Gesendet und vom Zuständigen unterschrieben am 22.05.2006

(Unterschrift)

Die arabische Republik Ägyptens

Das Parlament

Gesetz des Verbraucherschutzes

Artikel (1): In Bezug auf die Anwendungen der Bestimmungen dieses Gesetzes muss erläutert werden, dass mit folgenden Begriffen folgende Bedeutungen einhergehen:

Die Personen: die natürlichen Personen und die juristischen Personen. Zu den juristischen Personen gehören die Unternehmen verschiedenster Art, die wirtschaftlichen Einheiten, Gemeinschaften und Verbände, die Institutionen, die Organisationen und die finanziellen Behörden, Einheiten von Personengruppen, egal wie sie gegründet worden sind, und andere verschiedene Partner, die die Satzung im weiteren erwähnt. Sie alle unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Produkte: die Waren und Dienstleistungen, die von den öffentlichen oder privaten Personen erbracht werden. Sie umfassen auch gebrauchte Produkte, die man nach einem abgeschlossenen Handelsvertrag mit einem Importeur bekommt.

Der Verbraucher: Jede Person, der ein Produkt zur Erfüllung ihrer persönlichen oder familiären Interessen und Wünsche angeboten wird oder mit der man einen Vertrag bezüglich dieser Zwecke abschließt.

Der Lieferant: jede Person, die für eine andere eine Dienstleistung erbringt oder ein Produkt produziert, importiert, verteilt, erbringt, verkauft oder mit diesem Produkt handelt oder mit ihm geschäftlich umgeht, wenn sie damit bezweckt, dem Verbraucher dieses Produkt anzubieten oder mit dem Verbraucher einen Vertrag bezüglich des Produkts in irgendeiner Weise abzuschließen.

Der Werber (Werbefachmann): jede Person, die für ein Produkt bzw. eine Ware oder eine Dienstleistung wirbt oder selbst oder durch einen anderen Menschen versucht, diese Ware bzw. Dienstleistung mit irgendeinem Werbemittel zu werben.

Die Agentur: Damit ist die nach diesem Gesetz gegründete Agentur für Verbraucherschutz gemeint.

Die Organisationen: die Nichtregierungsorganisationen (NRO) und – verbände und die nach dem Gesetz eingetragene Vereine (e.V.), die sich mit dem Schutz des Verbrauchers beschäftigen.

Der Defekt: jeder Fehler im Wert irgendeines Produkts oder jede Fehlerhaftigkeit im vom Produkt bezweckten Gebrauchs, welche dem Verbraucher nicht ermöglicht, das Produkt völlig oder teilweise in seinem nach der Produktion bestimmten Zweck zu nutzen. Dazu gehören auch die Fehler, die bei der Lieferung oder wegen der Lagerung der Ware verursacht werden. Dies alles gilt, wenn nicht der Verbraucher selbst den Fehler verursacht hat.

Artikel (2): jedem Menschen ist es erlaubt, wirtschaftlich zu handeln. Jeder Person ist aber verboten, irgendeine Abmachung oder einen Vertrag abzuschließen oder eine geschäftliche Aktivität zu führen, wenn die Grundrechte des Verbrauchers nicht in Betracht gezogen werden. Vor allem sind folgende Rechte von wesentlicher Bedeutung:

- a- Das Recht auf Gesundheit und Unschädlichkeit bei der normalen Benutzung des Produkts.

- b- Das Recht des Verbrauchers auf das Erhalten von richtigen Informationen und Angaben, über die von dem Verkäufer verkauften, benutzten oder angebotenen Produkte.

Siegelabdruck der Republik

Die arabische Republik Ägyptens

Das Parlament

- c- Das Recht auf das freiwillige Auswählen von Produkten, die den Voraussetzungen und den Qualitätsstandards entsprechen.
- d- Das Recht auf die persönliche Würde und den Respekt seiner religiösen Werte, seiner Sitten und seiner Traditionen.
- e- Das Recht des Verbrauchers die Informationen, die für den Schutz seiner Rechte und seiner legitimen Interessen notwendig sind, zu erhalten.
- f- Das Recht auf die Teilnahme an den Vereinen, Tagungen und Kommissionen, die sich mit dem Verbraucherschutz beschäftigen.
- g- Das Recht des Verbrauchers eine rechtliche Klage zu erheben, wenn er seine Rechte nicht bekommt oder wenn diese Rechte geschädigt bzw. begrenzt werden. Die in diesem Falle zu ergreifenden Maßnahmen sollen einfache, schnelle und kostenlose Maßnahmen sein.
- h- Das Recht des Verbrauchers eine gerechte Entschädigung zu erhalten, wenn seine Rechte bzw. sein Geld irgendwie durch den Kauf,

die Benutzung der Ware oder wegen des Erhaltens der Dienstleistung geschädigt werden.

All diese Maßnahmen werden laut der Gesetzesbestimmungen angewendet, ohne dass die Vorgaben der in Ägypten gültigen Abkommen und internationalen Abmachungen missachtet werden.

Artikel (3): der Produzent oder der Lieferant – je nach den Umständen – sollen den Produkten die Informationen, die die ägyptischen Standards, die Satzung dieses Gesetzes oder jedes andere Gesetz vorschreiben, auf Arabisch beizufügen. Sie sollen so klar und lesbar sein, dass der Zweck dieser Informationen je nach der Natur bzw.

Siegelabdruck der Republik

Die arabische Republik Ägyptens

Das Parlament

dem Wesen des Produkts, der Art und Weise der Werbung, dem Erbringen oder dem Abschluss des Vertrags, erfüllt werden kann.

Wer die Dienstleistung zur Verfügung stellt, soll die Angaben der erbrachten Dienstleistung, ihren Preis, sowie ihre Merkmale und Eigenschaften klar und deutlich angeben.

Artikel (4): der Lieferant muss alle Angaben und Informationen erklären, die sich auf seine Waren bzw. Produkte beziehen. Diese Angaben enthalten die von ihm veröffentlichten Korrespondenzen, Dokumente oder Dateien. Dazu gehören auch die elektronischen Dateien und Dokumente. Nach dem Vertrag, den er mit dem Verbraucher geschlossen hat, sollen außerdem

noch alle Angaben beigefügt werden, die die Person des Händlers erklären. Dazu gehören vor allem die Angaben, die seine Einschreibung im Handelsregister, seine Aktivitäten und seine Handelsmarke – falls er eine besitzt – erklären.

Artikel (5): der Lieferant verpflichtet sich damit, dem Verbraucher – wenn er darum bittet – eine Quittung auszuhändigen. Diese bestätigt, dass der Verbraucher mit ihm geschäftlich gehandelt oder einen Vertrag bezüglich des Produkts geschlossen hat. Diese Quittung enthält vor allem das Geschäfts- und Vertragsdatum, den Preis des Produkts, seine Eigenschaften, seinen Preis, seine Natur, seine Art, seine Menge und alle anderen Angaben, die die Satzung dieses Gesetzes bestimmt.

Artikel (6): jeder Lieferant und jeder Werber soll dem Verbraucher die richtigen Informationen geben, wenn es um sein Produkt und dessen

Siegelabdruck der Republik

Die arabische Republik Ägyptens

Das Parlament

Eigenschaften geht. Er soll gleichzeitig alles vermeiden, was einen unwirklichen oder irreführenden Eindruck beim Verbraucher schaffen kann sowie auch alles, was dazu führen kann, dass der Verbraucher einen Fehler macht oder nicht genau entscheiden kann, worum es genau geht.

Der Werber übernimmt keine Verantwortlichkeit dafür, wenn die angegebenen Informationen, die die Werbung enthält, technisch bzw. so spezifisch sind, dass der Werber ihre Richtigkeit nicht feststellen kann. Der

Lieferant hat dem Verbraucher aber die entsprechenden Informationen jedoch mitzuteilen.

Artikel (7): der Lieferant verpflichtet sich, in spätestens sieben Tagen der Agentur (für Verbraucherschutz) mitzuteilen, dass das Produkt fehlerhaft ist, wenn er entdeckt oder schon weiß, dass das Produkt einen Fehler hat oder geschädigt wurde. Außerdem soll er der Agentur die möglichen Schäden erklären. Wenn dieser Fehler dazu führt, dass die Gesundheit des Verbrauchers gefährdet werden kann oder dass das Produkt für den Verbraucher schädlich wird, so muss der Hersteller bzw. der Lieferant der Agentur es *sofort* mitteilen nachdem er es erfahren hat. Gleichzeitig muss er sich bereit erklären, dass er dieses Produkt nicht mehr herstellt oder produziert und mit ihm nicht mehr handelt. Er muss auch die Verbraucher davor warnen, das Produkt zu benutzen.

In diesen Fällen verpflichtet sich der Lieferant, für den Verbraucher – wenn dieser es will – das Produkt zu reparieren, zu tauschen oder die Ware zurück zu nehmen und dem Verbraucher den bezahlten Preis zurück zu geben, ohne dass der für den Verbraucher zusätzliche Kosten entstehen.

Siegelabdruck der Republik

Die arabische Republik Ägyptens

Das Parlament

Werden die Umsetzung oder Durchführung der beiden letzterwähnten Artikel bestritten, so wird die Frage an die Agentur verwiesen, damit sie eine verbindliche Entscheidung in dieser Frage fällt.

Die Satzung dieses Gesetzes erklärt die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Artikel.

Artikel (8): Vorausgesetzt, dass keine Bestimmungen oder gesetzliche Vorschriften verletzt werden – und vorausgesetzt, dass dem Verbraucher keine bessere Abmachung zur Verfügung steht – und vorausgesetzt, dass die Agentur für Verbraucherschutz keine kürzere Zeit wegen der Natur der Ware bestimmt, hat der Verbraucher das Recht darauf, bis zu vierzehn Tagen nach dem Erhalten einer Ware diese Ware gegen eine andere zu tauschen oder sie zurückzugeben und ihren Preis zurück zu erhalten, sofern die Ware einen Defekt hat oder den Standards nicht entspricht oder die von ihr bestrebten Ziele nicht erfüllt. In diesen Fällen verpflichtet sich der Hersteller, die Ware zu tauschen oder sie wieder zurück zu nehmen und dem Verbraucher den Preis der Ware– falls dieser es fordert- ohne zusätzliche Kosten zurück zu zahlen.

In allen Fällen sind die Lieferanten für diese Fragen mitverantwortlich.

Ist die Frage des Defektseins einer Ware umstritten oder ist es umstritten, ob die Ware den Standards entspricht oder ob sie den von ihr erwarteten Zweck, für den der Verbraucher mit dem Lieferant einen Vertrag geschlossen hat, erfüllt, so wird der Streit an die Agentur für Verbraucherschutz verwiesen, damit sie eine verbindliche Entscheidung trifft.

Artikel (9): Wer eine Dienstleistung für einen Verbraucher erbringt, verpflichtet sich, dem Verbraucher das Geld, das er für diese Dienstleistung bezahlt hatte, zurückzugeben, wenn diese Dienstleistung einen Fehler bzw. einen Defekt hat. Das wird je nach der Natur der Dienstleistung, den Bedingungen des Vertrags und den geschäftlichen Traditionen bestimmt.

Jeder Streit um die "Verletzung" einer Dienstleistung wird an die Agentur verwiesen, um eine verbindliche Entscheidung in diesem Zusammenhang zu treffen.

Artikel (10): Ungültig wird jede Bedingung, die ein Dokument oder ein geschäftlicher Vertrag zwischen Händler und Verkäufer enthalten, wenn es bei dieser Bedingung darum geht, dass sich der Hersteller oder der Dienstleister nicht verpflichtet, an die Bestimmungen dieses Gesetzes festzuhalten.

Artikel (11): Wenn der Lieferant eine Ware auf Raten verkauft, so soll er dem Verbraucher folgende Informationen erklären, bevor er mit ihm einen Vertrag abschließt:

- a- Den Industriebetrieb, der das Produkt auf Raten verkauft
- b- Den Preis des Produkts, wenn es *cash* verkauft wird
- c- Die Zeitdauer der Raten
- d- Die Gesamtkosten des Verkaufs
- e- Die Zahl der Raten und Betrag einer jeden Rate
- f- Den Geldbetrag, den der Verbraucher im Voraus zahlen soll, wenn es einen im Voraus zu zahlenden Geldbetrag gibt.

Artikel (12): Für die Durchführung dieses Gesetzes wird eine Agentur, die "Agentur für Verbraucherschutz" heißen soll, gegründet. Das Ziel

Siegelabdruck der Republik

Die arabische Republik Ägyptens

Das Parlament

dieser Agentur soll darin bestehen, den Verbraucher zu schützen und seine Interessen zu bewahren. Diese Agentur wird als eine öffentliche Rechtspersönlichkeit betrachtet und vom zuständigen Minister geführt. Ihr Hauptsitz soll in Kairo sein, aber sie muss Abteilungen oder vertretende Ämter in den (anderen) Gouvernements haben.

Die Agentur hat das Recht, die erforderlichen Maßnahmen zu greifen, um ihre Ziele zu erreichen. Zu diesen Maßnahmen gehören vor allem folgende:

- a- Die Agentur soll Pläne und Arbeitsprogramme entwerfen, um die Rechte des Verbrauchers zu schützen, zu verstärken und weiter auszubauen. Dafür sollen alle zur Verfügung stehenden Mittel genutzt werden.
- b- Sie soll die Klagen der Verbraucher und der Verbände registrieren und sie rechtlich diskutieren.
- c- Sie soll mit den verschiedenen Staatsbehörden zusammenarbeiten, um die Bestimmungen dieses Gesetzes, umzusetzen, und zwar so wie sie die Satzung des Gesetzes bestimmt. Diese Behörden verpflichten sich, die von der Agentur (für den Verbraucherschutz) erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen sowie Beratungen anzubieten, und zwar in Bezug auf die Klagen der Verbraucher und ihrer Verbände.

d- Sie soll die Vorschläge und Empfehlungen, die sie in Bezug auf die Rechte des Verbrauchers erhält, untersuchen und die Studien und Forschungen, die diese Rechte behandeln, erfassen.

Artikel (13): Die Agentur hat einen Vorstand, der nach einem Beschluss vom zuständigen Minister gegründet werden soll. Der Vorstand ist zuständig, die Bestimmungen dieses Gesetzes

Siegelabdruck der

Republik

Die arabische Republik Ägyptens

Das Parlament

durchzuführen. Er soll aus fünfzehn Mitgliedern bestehen, und zwar wie folgt:

- Ein Vollzeit tätiger Vorsitzender, der über eine lange Erfahrung die Aufgaben und Arbeiten der Agentur betreffend verfügt.
- Zwei Stellvertreter des Industrieministeriums und des Handelsministeriums.
- Ein Organ des Staatsrates, das gemäß dem Gesetz, das den Staatsrat organisiert, ausgewählt werden soll.
- Vier Mitglieder, die die Gemeinschaften vertreten, die der zuständige Minister verpflichtet, die Bestimmungen dieses Gesetzes umzusetzen. Die Auswahl dieser Mitglieder wird nach der Nominierung ihres Vorstands bestimmt.

- Ein Mitglied, das den spezifischen Verband für Verbraucherschutz vertritt. Dieser wird nach der Nominierung seines Vorstands bestimmt.
- Ein Mitglied, der den kooperativen Zentralverband für den Verbraucher vertritt. Er wird nach der Nominierung seines Vorstands bestimmt.
- Ein Mitglied, das den Generalverband für die Handelskammer vertritt und ein zweites Mitglied, das den ägyptischen Industrieverband vertritt. Beide werden nach der Nominierung ihrer Vorstände bestimmt.
- Drei Mitglieder, die (lange) Erfahrung (auf diesem Gebiet) haben.

Die Zeit der Mitgliedschaft dauert drei Jahre. Eine *einzig*e Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende der Agentur und die Mitglieder haben das Siegelabdruck der Republik

Die arabische Republik Ägyptens

Das Parlament

Recht, ein Mitglied als einen Vize-Präsident einzustellen und die finanziellen Angelegenheiten zu bestimmen, ohne das sie an die Regeln und Vorschriften, die andere Gesetze vorschreiben können, festzuhalten brauchen.

Artikel (14): Die Agentur (für Verbraucherschutz) soll nach einer Einladung von ihrem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zumindest einmal monatlich und immer, wenn es erforderlich ist, tagen. Es ist auch möglich, dass die Agentur auf Wunsch von Zweidrittel der Mitglieder tagt. Ihre Tagungen sind gültig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden nach der "absoluten Mehrheit" ausgeführt. Sind die Stimmen beider Parteien gleich, so werden die Beschlüsse der Partei, die der Vorsitzende befürwortet, ausgeführt.

Die Beschlüsse der Agentur werden ohne Genehmigung oder Beglaubigung wirksam.

Keinem Mitglied der Agentur ist es erlaubt, an den Beratungen oder Abstimmungen von einer in der Agentur zu diskutierende Frage teilzunehmen, wenn es um das Eigeninteresse dieses Mitglieds geht oder wenn es ein Eigeninteresse bzw. einen Streit zwischen diesem Mitglied oder einem seiner Verwandten (bis zum vierten Familiengrad) einerseits und einem der Beteiligten andererseits gibt. Die Agentur hat auch das Recht, Fachleute, die bei den Beratungen von Bedeutung sein können, zum Besuch ihrer Tagungen einzuladen, ohne dass diese Fachleute eine (zählende) Stimme während der Abstimmungen haben.

Artikel (15): Die Agentur soll einen Vollzeitgeschäftsführer haben, der nach einem Beschluss des Vorstandes der Agentur eingestellt und dessen

Die arabische Republik Ägyptens

Das Parlament

Gehalt von diesem Vorstand bestimmt werden soll. Der Geschäftsführer und sein Gehalt werden durch eine Nominierung des Agenturvorsitzenden bestimmt. Die Satzung dieses Gesetzes soll die Aufgaben dieses Geschäftsführers bestimmen.

Artikel (16): Der Vorstand der Agentur bestimmt die arbeitsrechtlichen Vorschriften, die das Arbeitssystem der Agentur, das Sekretariat, die Angelegenheiten der Arbeitskräfte, die finanziellen und verwaltungsbezogenen Angelegenheiten organisieren, ohne dass sie an die öffentlichen Vorschriften

festzuhalten brauchen. Diese Vorschriften werden vom zuständigen Minister ausgeführt.

Artikel (17): Der Vorstand der Agentur bildet Kommissionen, die die möglichen Streitigkeiten zwischen den Verbrauchern einerseits und den Lieferanten oder Bewerbern andererseits bei der Umsetzung dieses Gesetzes beilegen sollen. Beide Parteien werden eingeladen zu kommen und sich zu verteidigen. Eine Kommission wird vom Chef eines Gerichts erster Instanz, der Mitgliedschaft eines anderen Richters und einem Fachmann, den der zuständige Minister nach der Nominierung des Vorstands der Agentur wählt und verpflichtet die Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß der juristischen Gesetze umzusetzen, gebildet. Die Agentur hat auch das Recht, Fachleute zum Besuch ihrer Tagungen einzuladen, ohne dass diese Fachleute eine (zählende) Stimme während der Abstimmungen haben .

Man kann Einspruch vor dem zuständigen Berufungsgericht gegen die Beschlüsse der Agentur gemäß den vorgeschriebenen Regeln der

Die arabische Republik Ägyptens

Das Parlament

Verteidigungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) und den Handelsangelegenheiten einlegen.

Artikel (18): Den in der Agentur tätigen Menschen ist es verboten, die Informationen und Daten sowie auch deren Quellen, die mit besonderen Fällen zu tun haben, während der Umsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes offen zu legen oder zu veröffentlichen, sofern diese Fälle noch untersucht werden. Dieses dauert solange bis alle Maßnahmen greifen und

Entscheidungen getroffen werden. Es ist verboten, diese Informationen und Daten zugunsten anderer Zwecke, als die Zwecke wofür man sie erhalten hat, einzusetzen. Den früher in der Agentur für zwei oder mehr Jahre beschäftigten Personen ist es verboten, bei den Personen, die bereits (von der Agentur) überprüft worden sind oder noch überprüft werden, während eines bestimmten Zeitraums zu arbeiten.

Artikel (19): Die Agentur soll jeden, der einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen hat oder der eine gesetzliche Bestimmung verletzt hat, dazu anhalten sein Verhalten zu ändern und den Fehler sofort oder innerhalb eines von der Agentur bestimmten Zeitraums zu verbessern. Dies alles ist vorausgesetzt, dass der Verbraucher und der Hersteller bzw. Händler an die Bestimmungen dieses Gesetzes festhalten. Wenn die begangene Verletzung dazu führt, dass die Gesundheit oder Unschädlichkeit des Verbrauchers benachteiligt wurden, so hat die Agentur das Recht darauf, eine Entscheidung zu treffen, dahin gehend, dass die Dienstleistung nicht mehr erbracht werden soll.

Die arabische Republik Ägyptens

Das Parlament

Diese Entscheidung trifft sie gemäß den Regeln der Satzung dieses Gesetzes und je nach den Umständen.

Die Agentur kann auch entscheiden, dass die umstrittenen Waren zurückgenommen werden sollen, bis die rechtlichen Untersuchungen zu Ende sind oder bis eine Entscheidung, d.h. ein gesetzliches Urteil bezüglich der

Gültigkeit bzw. der Ungültigkeit der Waren gefällt wurde. Die Agentur soll alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Verbraucher auf die Verletzungen bewusst aufmerksam zu machen.

Artikel (20): Die Agentur soll über ein Budget verfügen, das mit jedem Finanzjahr beginnen soll. D.h. jährlich muss die Agentur über ein Budget verfügen.

Die Ressourcen der Agentur bestehen aus Folgendem:

- a- Die finanziellen Zuweisungen, die die Agentur vom Staatshaushalt bekommt.
- b- Die Unterstützungen, Geschenke, Hilfen und alle anderen Finanzierungen, deren Erhalt die Agentur nach Bejahung von mindestens Zweidritteln aller Mitglieder zustimmt, vorausgesetzt, dass es den Zielen der Agentur nicht widerspricht.
- c- Die vom Staat für die Agentur übergebenen Geschenke, Unterstützungen, Hilfen usw., mit denen die Institutionen und Fragen des Verbraucherschutzes nach den internationalen Abmachungen unterstützt und finanziert werden.

Die Gesamtheit all dieser Finanzierungsquellen wird auf einem Bankkonto bei einer Bank, die von der ägyptischen Zentralbank und nach

Die arabische Republik Ägyptens

Das Parlament

Bejahung des Finanzministers kontrolliert wird, eingezahlt. Dabei sollen alle zusätzlichen Gelder an den Haushalt der Agentur für das kommende Geschäftsjahr verwiesen werden.

Die Agentur darf keine Gebühren für die Klagen und Beschwerden der Verbraucher oder für die Maßnahmen, die sie trifft, um Probleme zu lösen, erheben. Die in der Agentur tätigen Personen dürfen keine Zahlungen von der Kasse der Strafengelder, von den Unterstützungen oder von den finanziellen Hilfen bekommen und keine Geschenke annehmen.

Artikel (21): Die in der Agentur tätigen Personen, die nach einem gesetzlichen Beschluss vom Justizminister und nach der Übereinstimmung des zuständigen Ministers gemäß einem Vorschlag des Vorstandes der Agentur für Verbraucherschutz bestimmt werden, haben die Eigenschaft eines Justizbeamten und können die Bestimmungen dieses Gesetzes umsetzen.

Diese Personen haben somit das Recht auf den Zugriff auf die Bücher, Hefte oder Dokumente einer staatlichen oder nichtstaatlichen Institution und können alle für die Untersuchungen der Agentur erforderlichen Daten oder Informationen erhalten.

Artikel (22): Die von der Agentur erlassenen Beschlüsse sind endgültig und man kann Berufung gegen diese Beschlüsse nur direkt vor dem Verwaltungsgericht einlegen.

Die von der Agentur getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse unterliegen nicht der Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 7 des Jahres 2000. In diesem erwähnten Gesetz heißt es, dass

Die arabische

Republik Ägyptens

Das Parlament

Kommissionen gegründet werden sollen, um alle möglichen Streite, die zwischen einem Ministerium juristischen Personen ausbrechen können, zu beseitigen. Das Gesetz der Agentur für Verbraucherschutz hat mit diesem Gesetz nichts zu tun.

Artikel (23): Vorausgesetzt, dass die Aufgaben der für den Verbraucherschutz, gemäß des Gesetzes der Zivilgemeinschaften, gegründeten Gemeinschaften nicht benachteiligt werden, hat die Agentur für Verbraucherschutz folgende Aufgaben:

- a- Sie hat das Recht auf die Untersuchung und Behandlung von Klagen, die mit den Interessen der Verbraucher zu tun haben.
- b- Sie hat das Recht, eine allgemeine umfassende Übersicht über die Preise und Qualität der Produkte zu geben. Sie soll feststellen, ob die Informationen und Daten der Produkte, richtig sind. Dabei muss sie den zuständigen Behörden die möglichen Verstöße melden.
- c- Sie kann außerdem den zuständigen staatlichen Behörden und Institutionen Informationen über die Probleme, die mit den Rechten und Interessen der Verbraucher zu tun haben, geben und Lösungsmöglichkeiten vorschlagen.
- d- Sie soll die Klagen und Beschwerden der Verbraucher entgegen nehmen, sie untersuchen und versuchen, sie möglichst zu lösen.

- e- Des Weiteren soll sie den Verbrauchern, die benachteiligt worden sind, weil sie eine beschädigte Ware benutzt oder gekauft haben oder weil eine angeforderte Dienstleistung nicht erbracht worden ist, immer und sofort dabei helfen, sich bei den zuständigen Behörden (dazu gehört selbstverständlich die Agentur für

Die arabische Republik Ägyptens

Das Parlament

Verbraucherschutz) zu beklagen und die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sie ihre Rechte zu bekommen und ihre Interessen schützen können.

- f- Die Agentur soll daran arbeiten, die "Kultur" der Verbraucherrechte zu verbreiten und den Bürgern ihre Rechte bewusst zu machen. Sie soll die erforderlichen Datenbanken einrichten, um so die angestrebten Ziele der Agentur erreichen zu können.

Den Verbänden für Verbraucherschutz und dem Zentralverband dieser Gemeinschaften ist es verboten, von den Exporteuren oder Werbern Geschenke oder finanzielle Unterstützungen oder andere Hilfen an zu nehmen.

Artikel (24): Vorausgesetzt, dass dadurch keine härtere Strafe vermieden wird, die ein anderes Gesetz gegen diese Verletzung verhängt, und vorausgesetzt, dass das Recht des Verbrauchers auf Entschädigung nicht benachteiligt wird, wird jede Verletzung und jeder Verstoß gegen dieses Gesetz gemäß Artikel Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12 und dem letzten Abschnitt des Artikels Nr. 23 bestraft. Hier geht es um eine Geldstrafe, die nicht weniger als fünftausend ägyptische

Pfund (LE) und nicht höher als einhunderttausend ägyptische Pfund betragen soll. Wird der Verstoß wieder begangen, so wird die Strafe verdoppelt.

Der Mensch, die als Vertreter einer juristischen Person, welche eine Gesetzesverletzung begangen hat, tätig ist, wird mit derselben Strafe bestraft, wenn festgestellt wird, dass er diesen Verstoß bzw. die Verletzung erfahren, aber dennoch nicht angemeldet hat. Mit der gleichen Strafe wird dieser Vertreter bestraft, wenn er seine zu erfüllenden Aufgaben nicht erfüllt hat, mit dieser Tat dazu beigetragen hat, dass die Verletzung bzw. dieses Verbrechen begangen wird.

Die juristische Person ist mitverantwortlich für die Zahlung der finanziellen Strafen oder finanzieller Entschädigungen, wenn die Verletzungen von einer von ihr vertretenen Person oder von einer für ihre Interessen tätigen Person begangen worden sind.

Das Gericht verpflichtet den Schuldigen, das verhängte Urteil in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen auf seine eigenen Kosten zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende der Agentur für Verbraucherschutz kann sich mit dem Angeklagten gegen einen Geldbetrag, der nicht weniger als zehntausend ägyptische Pfund sein soll, versöhnen, bevor eine endgültige Entscheidung für dieses Strafverfahren getroffen wird. Mit dieser Versöhnung ist das Strafverfahren abgelaufen.